



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Zur Abschreckungswirkung des Strafrechts- Eine Metaanalyse kriminalstatistischer Untersuchungen“**

Dissertation vorgelegt von Tobias Spirgath

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dieter Hermann

Institut für Kriminologie

Die vorliegende Arbeit ist eine Metaanalyse über kriminalstatistischen Studien, die die abschreckende Wirkung des Strafrechts zum Gegenstand haben. Abschreckung ist dabei im Sinne der Theorie der negativen Generalprävention aus der Strafzwecklehre zu verstehen. Nach dieser Theorie wirken Strafandrohung und Bestrafung eines Täters für andere potentielle Täter abschreckend, da für diese die Tat nach Abwägung der Vor- und Nachteile weniger lohnenswert erscheint. Bei einer hohen Strafwahrscheinlichkeit und/oder einem hohen Strafmaß werden sie demnach eher von der Begehung einer Straftat absehen als bei einer leichten Strafandrohung und bei geringerem Entdeckungsrisiko. Strafe und Strafverfolgung führen dazu, dass die Gesamtgesellschaft vor weiteren Verbrechen bewahrt wird. Dieser Makrotheorie zugrunde liegt die Vorstellung von einem rational handelnden Täter auf der Individualebene.

Die Theorie der negativen Generalprävention ist in der bisherigen Forschung überaus umstritten. Seit den 1960er Jahren wurden insbesondere in den USA eine Vielzahl von statistischen Untersuchungen veröffentlicht, deren Ergebnisse extrem divergieren. Diese Divergenz scheint dadurch begünstigt zu werden, dass sich neben Kriminal- und Sozialwissenschaftlern auch Wirtschaftswissenschaftler mit der Frage befassen. Vereinfachend kann gesagt werden, dass Letztere eher zu einer Bestätigung der Abschreckungshypothese neigen. Kriminal- und Sozialwissenschaftler stehen ihr eher skeptisch gegenüber.

Vor diesem Hintergrund wurde durch das Institut für Kriminologie an der Universität Heidelberg und das Institut für Volkswirtschaftslehre an der TU Darmstadt zwischen 2001 und 2007 ein Metaanalysedatensatz erfasst. Dabei wurden alle bisher zu dem Thema erschienenen empirischen Untersuchungen aus dem deutsch- und englischsprachigen Raum zusammengeführt. Der Gesamtdatensatz bestand so aus 700 Studien, wobei weitere 140 Studien per Zufallsauswahl herausgenommen wurden. Aus diesen Studien wurden insgesamt knapp 8.000 einzelne Effektschätzungen erfasst. In einem ersten Analyseschritt wurden für alle Effektschätzungen t-Werte gebildet. Dadurch wurde es möglich, die erfassten Effektschätzungen über die einzelnen Studien hinaus zu vergleichen und sie ihrerseits statistisch auswerten zu können. Nach ersten Auswertungen des Gesamtdatensatzes durch Rupp<sup>1</sup> und Dölling et al.<sup>2</sup> wurde der Gesamtdatensatz in vier Teildatensätze aufgeteilt. Die

---

<sup>1</sup> Thomas Rupp: Meta Analysis of Crime and Deterrence – A Comprehensive Review of the Literature; Norderstedt, 2008.

<sup>2</sup> Dieter Dölling, Horst Entorf, Dieter Hermann, Thomas Rupp: Is Deterrence Effective? Results of a Meta-Analysis of Punishment; in: European Journal on Criminal Policy and Research, 2009, S. 201-224.

Aufteilung erfolgte vorrangig nach den zugrunde liegenden Studiendesigns, also Befragungsstudien, Experimentstudien und kriminalstatistische Studien. Der vierte Teildatensatz wurde unabhängig von dem zugrundeliegenden aus den Studien speziell zur abschreckenden Wirkung der Todesstrafe gebildet, da sich in diesem Bereich ein spezieller Diskurs entwickelt hat. Durch diese Aufteilung ist eine tiefgehende Analyse des Datensatzes möglich.

Gegenstand dieser Arbeit ist die Auswertung des Teildatensatzes der kriminalstatistischen Abschreckungsstudien. Er besteht aus insgesamt 411 Studien, von denen 3.599 einzelne Effektschätzungen erfasst wurden.

Eine Studie bzw. eine Effektschätzung ist dabei dann kriminalstatistisch, wenn die Variablen aus Kriminalstatistiken entnommen wurden. Dies ist etwa der Fall bei Aufklärungsquoten und Häufigkeitsziffern aus der Polizeilichen Kriminalstatistik. Ein einfaches Beispiel für eine kriminalstatistische Untersuchung ist, wenn in einer Studie die Auswirkungen der Aufklärungsquote auf die Häufigkeitsziffer des Folgejahres untersucht werden. Führen in diesem Beispiel steigende Aufklärungsquoten zu sinkenden Häufigkeitsziffern, kann dies auf den ersten Blick für eine abschreckende Wirkung der steigenden Strafwahrscheinlichkeit sprechen.

Die Untersuchung dieses Teildatensatzes wurde zweigliedrig angelegt.

### 1. Aussagekraft kriminalstatistischer Studien

Der erste Schwerpunkt der Bearbeitung lag in einer kritischen Auseinandersetzung mit der Aussagekraft kriminalstatistischer Studien. Diese ist im wissenschaftlichen Diskurs nicht unumstritten und hängt vor allem davon ab, in welchem Umfang sich die Probleme und Spezifikationsfehler dieser Studien auf die Ergebnisse der Effektschätzungen auswirken.

Als Forschungsfrage wurde daher formuliert:

In welchem Umfang können aus kriminalstatistischen Untersuchungen überhaupt Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Abschreckungseffekts gezogen werden?

## 2. Inhaltliche Analyse des Datensatzes

Im zweiten Untersuchungsschritt wurde der Datensatz statistisch ausgewertet. Dabei konnte aufgrund der Diversität des Datensatzes explorativ vorgegangen werden. Die Forschungsfrage hierbei war:

In welchem Umfang und in welchen Konstellationen ist nach Auswertung der kriminalstatistischen Untersuchungen von einem Effekt im Sinne der negativen Generalprävention auszugehen?

Durch ein mehrstufiges Vorgehen sollte ausgeschlossen werden, dass einzelne Analyseschritte ihrerseits zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Zunächst erfolgte eine umfassende Auswertung bezogen auf alle erfassten Effektschätzungen. Neben Verteilungstatistiken wurden bivariate und multivariate Korrelationskoeffizienten errechnet und Kontrastgruppenanalysen durchgeführt. In einem zweiten Analyseschritt wurde aus dem Datensatz ein qualitativ hochwertiger Teildatensatz herausgefiltert. Der Vergleich dieses Teildatensatzes diente der Überprüfung von systematischen Verzerrungen durch die Kumulation von Fehlermerkmalen.

Die Untersuchung führte zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

### 1. Aussagekraft kriminalstatistischer Arbeiten

Nach der in der Untersuchung vorgeschlagenen Unterteilung sind Spezifikationsfehler auf drei Ebenen denkbar, nämlich bei der Datenerhebung, bei der Spezifikation der Schätzungen und bei der Interpretation der Ergebnisse.

Im Hinblick auf die Erhebung der Daten wurde gezeigt, dass die meisten Studien auf den gleichen oder gleichartigen Statistiken beruhen. Es handelt sich vor allem um offizielle Kriminalstatistiken, vorrangig aus deutsch- und englischsprachigen, jedenfalls westlichen Ländern. Dies führt einerseits zu einer hohen Vergleichbarkeit der untersuchten Studien. Andererseits besteht dadurch eine erhebliche Gefahr systematischer Verzerrungen durch die Erhebungsprobleme derartiger Daten. Die Schwächen bei der Abbildung der Kriminalitätsentwicklung durch die offiziellen Kriminalstatistiken, vor allem die Problematik der unzureichenden Ausleuchtung des Dunkelfelds, wurden zwar vor der Auswertung

zusammengefasst. Da sie jedoch alle erfassten Schätzungen betreffen, konnten ihre Auswirkungen in dieser Arbeit nicht weiter untersucht werden.

Die Probleme bei der Spezifikation der Effektschätzungen und der Interpretation der Ergebnisse waren dagegen einer Untersuchung zum Teil zugänglich. Zudem sind sie potentiell dazu geeignet, die extremen Unterschiede der Ergebnisse innerhalb der kriminalstatistischen Studien zu erklären.

Ein Beispiel für einen Spezifikationsfehler ist, wenn die Perzeption der Abschreckungsvariable durch die potentiellen Täter außer Acht gelassen wird. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass in Zeitreihenuntersuchungen beide Variablen auf denselben Zeitpunkt bezogen sind. Potentielle Täter haben jedoch regelmäßig nicht die Möglichkeit, sich über tagesaktuelle Strafverfolgungsparameter zu informieren, sodass ein möglicher statistischer Zusammenhang mit der Abschreckungstheorie kaum zu erklären ist.

Fehler bei der Dateninterpretation können auftreten, wenn Reserveursachen für den Variablenzusammenhang nicht berücksichtigt werden. Eine davon ist etwa der incapacitation-Effekt. Dieser Begriff beschreibt den Zusammenhang zwischen der Gefängnisbevölkerung und der Straftatenhäufigkeit. Da bei einer höheren Gefängnispopulation auch mehr Straftäter durch den Strafvollzug von der Straftatbegehung abgehalten werden, kann auch dieses Phänomen einen Zusammenhang zwischen Strafverfolgung und Tataufkommen erklären. Bei der Interpretation von Abschreckungsschätzungen sollte dieser Effekt daher ebenfalls berücksichtigt werden.

Insgesamt lässt sich das Ergebnis zur ersten Forschungsfrage wie folgt formulieren:

Eine Reihe von Problemen kriminalstatistischer Untersuchungen ist bislang noch nicht ausreichend gelöst. Soweit dies überprüfbar ist, führt dies jedoch, verglichen mit den anderen Studiendesigns, insgesamt nicht zu einer systematischen Verzerrung der Studienergebnisse. Zudem sind Kriminalstatistiken gerade für gravierende Delikte die einzig brauchbare Datengrundlage. Solche Delikte können über Experimente und Befragungen regelmäßig nicht abgeprüft werden.

Für die weitere Abschreckungsforschung muss es daher das Ziel sein, die Modelle zu verbessern und mit den Ergebnissen vorsichtig umzugehen. Ein Verzicht auf kriminalstatistische Untersuchungen ist dagegen nicht angezeigt.

## 2. Statistische Analyse des Datensatzes

Die statistische Auswertung des Datensatzes führte insgesamt zu einer schwachen, aber nicht signifikanten Bestätigung des Abschreckungseffektes. Insgesamt sind die Ergebnisse sehr fehleranfällig, was dafür spricht, dass der Zusammenhang nicht allzu stark ausgeprägt ist.

Für 21 Variablen konnte ein signifikanter Einfluss auf den gemessenen Abschreckungseffekt nachgewiesen werden. Sie lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Einerseits gibt es Einflussmerkmale, die bestimmte Fehler oder Ungenauigkeiten der Untersuchung repräsentieren. Es handelt sich um Faktoren, bei denen eine Einteilung in „richtig“ und „falsch“ möglich ist. Die Korrelationen dieser Merkmale lassen sich als Beweis dafür interpretieren, dass eine entsprechende Untersuchung den Abschreckungseffekt systematisch verzerrt darstellt. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Merkmale:
  - a. Schätzungen, die die Abschreckung über die „**Polizeistärke**“ oder die „**Ausgaben des Staates für Polizisten**“ messen, bestätigen die Abschreckungshypothese deutlich schwächer als solche mit anderen Abschreckungsvariablen. Diese Variablenausprägungen sind in den meisten Fällen zur Abbildung der Strafwahrscheinlichkeit ungeeignet.
  - b. Schätzungen, die keine **Rückkopplung** beinhalten, kommen zu einer überdurchschnittlich starken Bestätigung des Abschreckungseffekts.
  - c. Arbeiten, die die **untersuchten Verhaltensweisen** in hohem Maße **zusammenfassen**, indem sie etwa die „Gewalt-“ oder sogar die „Gesamtkriminalität“ untersuchen, messen einen deutlich schwächeren Zusammenhang. Gleiches gilt, wenn beide Hauptvariablen sich auf **unterschiedliche Verhaltensweisen** beziehen.
  - d. Auch die **fehlende Berücksichtigung von Kontrollvariablen** hat einen Einfluss auf die Ergebnisse der Studien. Schätzungen, die keine Drittfaktoren überprüfen, kommen zu einer deutlich schwächeren Bestätigung der Abschreckungstheorie.

Ein starker Einfluss geht von der Berücksichtigung von **Armut und Urbanität** als Kontrollvariablen aus. Die richtige Auswahl hängt auch vom konkreten Studiendesign ab.

- e. Für Längsschnittstudien ist es zudem von Bedeutung, dass das **zeitliche Verhältnis der Hauptvariablen** richtig umgesetzt wird. In einer Reihe von Arbeiten wird insoweit nicht berücksichtigt, dass die Perzeption der Strafverfolgung, wenn sie überhaupt stattfindet, erst nach einer gewissen Zeit erfolgen kann.
2. Zum Zweiten sind Einflussmerkmale gegeben, die ebenfalls für eine systematische Verzerrung durch die Anlage der Studien sprechen, die jedoch keiner Einteilung in „richtig“ oder „falsch“ zugänglich sind. Der hohe Einfluss dieser Merkmale ist ein Indiz für die Schwäche des Zusammenhanges insgesamt.
    - a. Dies gilt zunächst für den Einfluss der **Fachdisziplin** von Autoren und Publikationsmedien. Vor allem die Ergebnisse ökonomischer Autoren und diejenigen aus Studien, die in sozialwissenschaftlichen Medien veröffentlicht wurden, unterscheiden sich deutlich von den Übrigen. Erstere bestätigen den Abschreckungseffekt wesentlich häufiger, letztere wesentlich seltener.
    - b. Auf das Ergebnis von Abschreckungsuntersuchungen haben zudem verschiedene Aspekte des **Studiendesigns** einen nicht unerheblichen Einfluss. In Querschnittstudien wird die Abschreckung deutlich stärker bestätigt als in Panel- oder Längsschnittuntersuchungen.
  3. Eine dritte Gruppe bilden Faktoren, die für eine inhaltliche Aussage im Hinblick auf den Abschreckungseffekt stehen. Diese wenigen Faktoren allein sind dazu geeignet, die Beantwortung der Frage nach dem Bestehen eines Abschreckungseffekts voranzutreiben.
    - a. Abschreckung wirkt eher, wenn die die **Strafwahrscheinlichkeit** erhöht wird. Jedenfalls bestätigen die entsprechenden Effektschätzungen die Abschreckungshypothese deutlich stärker. Die hohe gemessene Abschreckung bei diesen Variablen entspricht auch den Erwartungen der theoretischen Diskussion.
    - b. Auf der Grundlage weniger Arbeiten zeichnet sich zudem ab, dass **jüngere Täter** ihr Legalverhalten weniger stark am Ausmaß der Strafverfolgung ausrichten.
    - c. Von den einzelnen deliktischen Verhaltensweisen weisen allein die **Einbrüche** eine signifikante Korrelation auf. Für diese Straftatengruppe scheint Abschreckung vergleichsweise stark zu wirken. Entgegen der Erwartungen

weisen andere Straftatengruppen, etwa Gewalt- oder Steuerdelikte, keine Besonderheiten auf. Es konnten auch nicht die erwarteten Unterschiede zwischen typischerweise vorausgeplanten (instrumentellen) und typischerweise im Affekt begangenen (expressiven) Taten nachgewiesen werden.

Die Kontrolluntersuchung anhand des selektierten Teildatensatzes ergab keine Hinweise darauf, dass die Fehlerquellen, die mit Hilfe des Filterprozesses ausgeschlossen wurden, zu einer systematischen Verzerrung geführt haben. Damit kann jedoch keine Aussage über die Auswirkungen der Fehlerquellen getroffen werden, die mit Untersuchungen von Kriminalstatistiken generell oder mit den Mitteln dieser Metaanalyse nicht erfasst werden konnten wie etwa die Dunkelfeldproblematik.

Insgesamt lässt sich für die Rechtspraxis folgern, dass unter bestimmten Umständen und in gewissem Umfang negative Generalprävention zu wirken scheint, der Zusammenhang jedoch insgesamt eher schwach ist. Sie kann daher weiterhin zur Rechtfertigung von Strafen und kriminalpolitischen Maßnahmen herangezogen werden, dies muss jedoch mit Bedacht geschehen.

Für die künftige Forschung lässt sich festhalten, dass die Frage nach der abschreckenden Wirkung des Strafrechts noch nicht als abschließend geklärt gelten kann. Die vertiefte Untersuchung weiterer Gesichtspunkte wäre empfehlenswert, etwa die Auswirkungen der Sanktionsschnelligkeit auf die Abschreckung oder der vermehrte Abgleich mit weiteren Datenquellen, insbesondere von Opferstatistiken. Zudem wäre gerade im Hinblick auf die deutsche Strafverfolgungspraxis eine vermehrte Untersuchung verschiedener Tatfolgen, also auch von Bewährungsstrafen, Geldstrafen und Einstellungen nach § 153a StPO, wünschenswert.